

09.11.01

K - In

Gesetzesbeschluss
des Deutschen Bundestages

Fünftes Gesetz zur Änderung des Hochschulrahmengesetzes und anderer Vorschriften (5. HRGÄndG)

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 199. Sitzung am 9. November 2001 aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichts des Ausschusses für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung - Drucksache 14/7336 - den von der Bundesregierung eingebrachten

Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Hochschulrahmengesetzes und anderer Vorschriften (5. HRGÄndG)
- Drucksache 14/6853 -

mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert angenommen:

I. Artikel 1 des Gesetzentwurfs der Bundesregierung wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 8 wird § 21 wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Personen, die eine Doktorarbeit anfertigen, werden nach Maßgabe des Landesrechts als Doktorandinnen und Doktoranden der Hochschule eingeschrieben, an der sie promovieren wollen.“

Fristablauf: 30.11.01

Erster Durchgang: Drs. 403/01

- b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Hochschulen sollen für ihre Doktorandinnen und Doktoranden forschungsorientierte Studien anbieten und ihnen den Erwerb von akademischen Schlüsselqualifikationen ermöglichen.“

- c) Absatz 4 wird gestrichen.

2. Nummer 9 wird wie folgt gefasst:

„9. In § 24 werden vor dem Wort „Mitarbeiter“ die Wörter „Mitarbeiterinnen und“ und vor dem Wort „Mitautoren“ die Wörter „Mitautorinnen und“ eingefügt.“

3. In Nummer 24 wird § 44 Absatz 2 Satz 1 wie folgt gefasst:

„Die zusätzlichen wissenschaftlichen Leistungen nach Absatz 1 Nr. 4 Buchstabe a werden in der Regel im Rahmen einer Juniorprofessur, im Übrigen insbesondere im Rahmen einer Tätigkeit als wissenschaftlicher Mitarbeiter oder wissenschaftliche Mitarbeiterin an einer Hochschule oder einer außeruniversitären Forschungseinrichtung oder im Rahmen einer wissenschaftlichen Tätigkeit in der Wirtschaft oder in einem anderen gesellschaftlichen Bereich im In- oder Ausland erbracht.“

4. In Nummer 25 wird an § 45 Abs. 1 folgender Satz angefügt:

„Das Landesrecht kann vorsehen, dass von einer Ausschreibung auch dann abgesehen werden kann, wenn ein Juniorprofessor oder eine Juniorprofessorin auf eine Professur in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis berufen werden soll.“

5. Nummer 37 wird wie folgt geändert:

- a) § 57b Abs. 1 Satz 2 erster Halbsatz wird wie folgt gefasst:

„Nach abgeschlossener Promotion ist eine Befristung bis zu einer Dauer von sechs Jahren, im Bereich der Medizin bis zu einer Dauer von neun Jahren zulässig;“

- b) § 57e Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Befristung von Arbeitsverhältnissen mit Hilfskräften, die als Studierende an einer deutschen Hochschule eingeschrieben sind, (studentische Hilfskräfte) ist bis zur Dauer von vier Jahren zulässig.“

6. Nummer 39 Buchstabe a wird wie folgt gefasst:

„a) In Absatz 1 wird nach Satz 6 folgender Satz eingefügt:

„Innerhalb von drei Jahren nach Inkrafttreten des Fünften Gesetzes zur Änderung des Hochschulrahmengesetzes und anderer Vorschriften vom ... [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle des Änderungsgesetzes] sind den Vorschriften des Artikels 1 dieses Gesetzes entsprechende Landesgesetze mit den Maßgaben zu erlassen, dass das Regelerfordernis der Juniorprofessur in § 44 Abs. 2 Satz 1 ab dem 1. Januar 2010 zu erfüllen ist und § 44 Abs. 2 Satz 3 nicht für Prüfungsverfahren gilt, die vor dem 1. Januar 2010 beendet worden sind; die Maßgabe zu § 44 Abs. 2 Satz 3 gilt nicht in Bezug auf Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren.““

7. In Nummer 41 wird § 74 Abs. 1 Satz 1 wie folgt gefasst:

„Die beim Inkrafttreten des Fünften Gesetzes zur Änderung des Hochschulrahmengesetzes und anderer Vorschriften vom ... [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle des Änderungsgesetzes] vorhandenen wissenschaftlichen und künstlerischen Assistentinnen und Assistenten, Oberassistentinnen und Oberassistenten, Oberingenieurinnen und Oberingenieure sowie Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten verbleiben in ihren bisherigen Dienstverhältnissen.“

II. In Artikel 7 des Gesetzentwurfs der Bundesregierung wird der Eingangssatz wie folgt gefasst:

„§ 5 Abs. 7 Satz 1 der Erholungsurlaubsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juli 2001 (BGBl I S. 1671) wird wie folgt gefasst.“

30.11.01

Beschluss

des Bundesrates

Fünftes Gesetz zur Änderung des Hochschulrahmengesetzes und anderer Vorschriften (5. HRGÄndG)

Der Bundesrat ist der Ansicht, dass das Gesetz gemäß Artikel 84 Abs. 1 des Grundgesetzes seiner Zustimmung bedarf.

Begründung:

Das Gesetz bedarf gemäß Art. 84 Abs. 1 des Grundgesetzes der Zustimmung des Bundesrates, da es in einer Reihe von Bestimmungen das Verwaltungsverfahren der Länder regelt.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts sind Vorschriften über das Verwaltungsverfahren gesetzliche Bestimmungen, die die Tätigkeit der Verwaltungsbehörden im Blick auf die Art und Weise der Ausführung des Gesetzes einschließlich ihrer Handlungsformen, die Form der behördlichen Willensbildung, die Art der Prüfung und Vorbereitung der Entscheidung, deren Zustandekommen und Durchsetzung sowie verwaltungsinterne Mitwirkungs- und Kontrollvorgänge in ihrem Ablauf regeln (BVerfGE 75, 108/152).

Danach stellen insbesondere die folgenden Bestimmungen zustimmungsbedürftige Regelungen des Verwaltungsverfahrens dar:

1. Artikel 1 Nr. 8 (§ 21 HRG) schreibt die Einschreibung von Absolventinnen und Absolventen eines Hochschulstudiums vor, die eine Doktorarbeit anfertigen.
2. Die Bestimmungen über die Mitgliedschaft (Mitgliedschaft von Doktorandinnen und Doktoranden) und die Mitwirkung von Mitgliedergruppen (insbesondere korporationsrechtliche Stellung von Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren) in Artikel 1 Nrn. 19 und 20 (§§ 36, 37 HRG) sind verfahrensrechtliche Regelungen für das Zustandekommen von Entscheidungen in Hochschulgremien und als Festlegung für die Zusammensetzung von Hochschulgremien zugleich Regelungen der Organisation, somit der Einrichtung von Landesbehörden.

...

3. Artikel 1 Nr. 24 (§ 44 HRG) enthält in seiner Gesamtheit verfahrensrechtliche Regelung für die Feststellung der Qualifikation für die Berufung auf eine Professur (zusätzliche wissenschaftliche Leistungen sollen nicht Gegenstand eines Prüfungsverfahrens sein, umfassende Prüfung der Qualität der zusätzlichen Leistungen im Berufungsverfahren).

Der Bundesrat hat in seiner 770. Sitzung am 30. November 2001 beschlossen, dem vom Deutschen Bundestag am 9. November 2001 verabschiedeten Gesetz **n i c h t** zuzustimmen.